

# EKS Digitale Messtechnik gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Gültig ab 1. Januar 2021

## Standarddienstleistungen: moderne Messeinrichtungen (mME)

			2021		2022		2023	
			Netto Euro/Jahr <sup>2)</sup>	Brutto Euro/Jahr <sup>2)</sup>	Netto Euro/Jahr <sup>2)</sup>	Brutto Euro/Jahr <sup>2)</sup>	Netto Euro/Jahr <sup>2)</sup>	Brutto Euro/Jahr <sup>2)</sup>
<b>Pflichteinbau</b>	Letztverbraucher <sup>1)</sup>	Jahresverbrauch < 6'000 kWh	16.81	20.00	16.81	20.00	16.81	20.00

## Standarddienstleistungen: intelligente Messsysteme (iMSys)

			2021		2022		2023	
			Netto Euro/Jahr <sup>2)</sup>	Brutto Euro/Jahr <sup>2)</sup>	Netto Euro/Jahr <sup>2)</sup>	Brutto Euro/Jahr <sup>2)</sup>	Netto Euro/Jahr <sup>2)</sup>	Brutto Euro/Jahr <sup>2)</sup>
<b>Pflichteinbau (inkl. Zählerfernauslesung)</b>	Letztverbraucher <sup>1)</sup>	Jahresverbrauch > 100'000 kWh	584.00	694.96	584.00	694.96	584.00	694.96
		Jahresverbrauch 50'000 – 100'000 kWh	168.07	200.00	168.07	200.00	168.07	200.00
		Jahresverbrauch 20'000 – 50'000 kWh	142.86	170.00	142.86	170.00	142.86	170.00
		Jahresverbrauch 10'000 – 20'000 kWh	109.24	130.00	109.24	130.00	109.24	130.00
		Jahresverbrauch 6'000 – 10'000 kWh	84.03	100.00	84.03	100.00	84.03	100.00
		Steuerbare Verbrauchseinrichtung §14a EnWG	84.03	100.00	84.03	100.00	84.03	100.00
	Anlagenbetreiber	Installierte Leistung > 100 kW	584.00	694.96	584.00	694.96	584.00	694.96
		Installierte Leistung 30 – 100 kW	168.07	200.00	168.07	200.00	168.07	200.00
		Installierte Leistung 15 – 30 kW	109.24	130.00	109.24	130.00	109.24	130.00
		Installierte Leistung 7 – 15 kW	84.03	100.00	84.03	100.00	84.03	100.00
<b>Optionaler Einbau</b>	Letztverbraucher <sup>1)</sup>	Jahresverbrauch 4'000 – 6'000 kWh	50.42	60.00	50.42	60.00	50.42	60.00
		Jahresverbrauch 3'000 – 4'000 kWh	33.61	40.00	33.61	40.00	33.61	40.00
		Jahresverbrauch 2'000 – 3'000 kWh	25.21	30.00	25.21	30.00	25.21	30.00
		Jahresverbrauch < 2'000 kWh	19.33	23.00	19.33	23.00	19.33	23.00
	Anlagenbetreiber	Installierte Leistung 1 – 7 kW	50.42	60.00	50.42	60.00	50.42	60.00

## Zusatzdienstleistungen

			2021		2022		2023	
			Netto Euro/Jahr <sup>3)</sup>	Brutto Euro/Jahr <sup>3)</sup>	Netto Euro/Jahr <sup>3)</sup>	Brutto Euro/Jahr <sup>3)</sup>	Netto Euro/Jahr <sup>3)</sup>	Brutto Euro/Jahr <sup>3)</sup>
<b>Stromwandlersatz</b>		Niederspannung	30.00	35.70	30.00	35.70	30.00	35.70
<b>Strom- und Spannungswandlersatz</b>		Mittelspannung	240.00	285.60	240.00	285.60	240.00	285.60
<b>Schaltuhr</b>			18.49	22.00	18.49	22.00	18.49	22.00
<b>Zusätzliche Messung / Auslesung mME</b>			3.87	4.60	3.87	4.60	3.87	4.60
<b>Steuerung nach §33 MsbG<sup>4)</sup></b>			n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.
<b>Vorkassefunktion<sup>4)</sup></b>			n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.

## EKS Digitale Messtechnik gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Gültig ab 1. Januar 2021

Information nach § 37 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

### Legende

- <sup>1)</sup> Jahresverbrauch = Eigen- und/oder Fremdbezug – Mittelwert der letzten 3 Jahre
- <sup>2)</sup> Euro / Zählpunkt / Jahr
- <sup>3)</sup> Euro / Stück / Jahr
- <sup>4)</sup> Noch nicht verfügbar

### Zukünftige Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

Das am 2. September 2016 in Kraft getretene Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt die Rahmenbedingungen zur schrittweisen Ausstattung der Letztverbraucher und Einspeise-Anlagenbetreiber mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Der Messstellenbetrieb für digitale Messtechnik ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers. EKS wird als Betreiber des Energieversorgungsnetzes in ihrem (deutschen) Netzgebiet die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gzMSB) wahrnehmen und ist somit für die Installation der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme verantwortlich. Verpflichtend mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden – über mehrere Jahre hinweg – Zählpunkte von Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 6'000 kWh, sowie Letztverbraucher mit denen eine Vereinbarung nach Gesetz § 14 a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, außerdem Einspeiseanlagen mit mehr als 7 kW installierter Leistung. Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann Letztverbraucher und Einspeiseanlagen auch unterhalb der oben genannten Grenzwerte optional mit intelligenten Messsystemen ausstatten.

### Moderne Messeinrichtung (mME)

Bei der modernen Messeinrichtung handelt es sich um ein Gerät, welche den tatsächlichen Stromverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt. Die moderne Messeinrichtung kann verschiedene Stromverbrauchswerte für 24 Monate speichern. Dadurch können Kunden ihren Energieverbrauch besser beurteilen, die Rechnungen besser nachvollziehen und Massnahmen zur Energieeinsparung treffen.

### Intelligentes Messsystem (iMSys)

Unter einem intelligenten Messsystem ist die Erweiterung einer modernen Messeinrichtung um ein Kommunikationsmodul, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway, zu verstehen. Das Smart Meter Gateway – versehen mit einem Siegel des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik – ermöglicht eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Einbindung von Zählern in ein intelligentes Kommunikationsnetz. Mit einem intelligenten Messsystem kann der Letztverbraucher künftig Informationen über seinen Energieverbrauch über eine lokale Anzeigeeinheit bzw. ein Online-Portal abrufen.

### Anzahl der Zählpunkte, die von Umbau betroffen sind

- Die Umbauverpflichtung in unseren deutschen Netzgebieten umfasst 12'255 Zählpunkte.
- Der Umbau auf moderne Messeinrichtungen beginnt ab 2018. Intelligente Messsysteme werden verbaut, sobald mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen diese am Markt anbieten, die Smart-Meter-Gateway-Administration den Vorgaben nach § 24 Abs. 1 MsbG genügt und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies feststellt.
- Gemäß Messstellenbetriebsgesetz werden die im Netzgebiet der EKS betroffenen Netzkunden mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten über den vorgesehenen Einbau moderner Messeinrichtungen bzw. intelligenter Messsysteme schriftlich informiert. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer muss den Einbau mME bzw. iMSys dulden und den entsprechenden Preis je Jahresverbrauch bezahlen.

### Die im Preisblatt enthaltenen Preise für digitale Messtechnik beinhalten sowohl Standard- als auch Zusatzleistungen nach § 35 MsbG

Als Standardleistung für moderne Messeinrichtungen gilt die Durchführung des Messstellenbetriebes, hierunter fällt:

- Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung
- die eichrechtskonforme Messung der entnommenen, verbrauchten und eingespeisten Energie sowie die Messwertaufbereitung
- der technische Betrieb der Messstelle
- die form- und fristgerechte Datenübertragung der jährlichen Arbeitswerte
- Manuelle Erfassung der Zählerstände durch Dienstleister der "Gesellschaft".

Als Standardleistung für intelligente Messsysteme gilt:

- die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation
- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von höchstens 10'000 Kilowattstunden maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandgangdaten des Vortages ggü. dem Energielieferanten und Netzbetreiber
- die Bereitstellung von Informationen wie z. B. den tatsächlichen Energieverbrauch oder die tatsächliche Nutzungszeit nach § 61 an eine Kundenanzeige oder ein Online-Portal
- die Bereitstellung von Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme z. B. hinsichtlich der Überwachung des Energieverbrauchs
- das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann
- die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach EEG und KWKG
- die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas
- die Erfüllung der Pflichten zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung

Zusatzleistungen sind u. a.:

- die Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern sowie Schaltuhren

- die Nutzung eines intelligenten Messsystems als Vorkassensystem
- die Herstellung der Steuerbarkeit von Anlagen nach dem EEG oder KWKG
- Bereitstellung und Nutzung von weiteren Mehrwertdiensten

### Allgemeine Bedingungen

- **Anwendungszeiten:** Hochtarif: in der Regel Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr; Niedertarif: übrige Zeit und gesetzliche Feiertage. EKS behält sich eine Verschiebung der Anwendungszeiten vor.
- **Stromrechnung:** Die Ablesung erfolgt jährlich Ende Dezember. Der Ablesetag kann dabei geringfügig variieren. Die Stromlieferung wird jährlich abgerechnet. In der Regel werden monatliche Akontorechnungen gestellt. Bei Kunden mit Zählerfernauslesung erfolgt die Ablesung und Abrechnung monatlich. Zahlungsfrist: 20 Tage nach Rechnungsversand.
- **Gesetzlich begründete Preisänderungen:** Die Ansätze für Netznutzung und Stromversorgung unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen sowie allfällig neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an den Kunden weitergegeben werden.
- **Umsatzsteuer:** Alle Bruttopreise verstehen sich inklusive 19 % Umsatzsteuer.
- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS. Diese können unter [www.eks.ch](http://www.eks.ch) abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKS abschließend.